

Zur gefälligen Beachtung!

Der Betrieb des Fernsprechnetzes wird geleitet und beaufsichtigt:

a) in Hamburg:

- bei der Vermittlungsanstalt 1 und 1a von dem Fernsprechamt 1, Binderstr. 14;
- bei der Vermittlungsanstalt 2 von dem Fernsprechamt 1, Binderstr. 14;
- bei der Vermittlungsanstalt 3 von dem Fernsprechamt 3, Hohenfelde, Mühlendamm 61, Eingang Ifflandstr. 88;
- bei der Vermittlungsanstalt 4 von dem Fernsprechamt 4, Rotherbaum, Binderstr. 12;
- bei der Vermittlungsanstalt 5 von dem Fernsprechamt 1, Binderstr. 14;

b) in Altona (Elbe) und Lübeck von den dortigen Telegraphenämtern;

c) in den übrigen Orten von der Ortspostanstalt.

Mitteilungen über eingetretene Störungen und Beschwerden über Unregelmäßigkeiten im Fernsprechnetz sind an die obengenannten mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes beauftragten Verkehrsanstalten zu richten.

Die Bauarbeiten im Bereiche des Ortsfernprechnetzes in Hamburg werden durch die Fernsprechnetzabteilung (Binderstr. 14) geleitet und beaufsichtigt.

Vorbemerkungen.

1. In dem Verzeichnisse sind die Anschlußnummer sowie Name, Stand oder Geschäftszweck, ferner die Wohn- oder Geschäftsräume usw., in denen sich der Anschluß befindet. Bestehen am Orte mehrere Vermittlungsanstalten, so ist die Nummer der Vermittlungsanstalt, an der der Anschluß geführt ist, der Anschlußnummer vorangestellt.

Die eingeklammerten Zeitvermerke vor der Wohnungsangabe bezeichnen die Geschäftszeiten des Teilnehmers.

Nebenanschlüsse, die durch Vermittlung des Hauptanschlusses angerufen werden oder sind durch Einklammerung der Anschlußnummer gekennzeichnet.

2. Für jeden Hauptanschluß wird ein Abdruck des Verzeichnisses nebst Nachträgen unentgeltlich geliefert. Für Nebenstellen werden Teilnehmerverzeichnisse und Nachträge in Hamburg bei dem Fernsprechamt 1, Binderstr. 14, in den übrigen Orten durch die betreffenden Vermittlungsanstalten gegen Erstattung des Selbstkostenpreises abgegeben. Weitere Abdrücke sind in Hamburg bei H. O. Perschke, Brandstwiete 22, zum Preise von 1 Mark für das Verzeichnis einschließlich der Nachträge zu beziehen.

Die Teilnehmerverzeichnisse anderer Ober-Postdirektionsbezirke und ausländischer Fernsprechnetze sowie diese zum Sprechbereich von Fernsprechnetzen des Ober-Postdirektionsbezirks Hamburg gehören können durch Vermittlung des Fernsprechamts 1 in Hamburg, Binderstr. 14, gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden.

3. Die vorkommenden Zeichen und Abkürzungen bedeuten:

- a) das Zeichen †) hinter einzelnen Namen, daß der Anschluß noch an einer anderen Stelle des Verzeichnisses aufgeführt ist;
- b) das Zeichen ⌘, daß der Teilnehmer die Pauschgebühr von 200 Mark für den Vorortverkehr zahlt;
- c) die Abkürzung V. und N. die Tageszeiten Vor- bz. Nachmittags;
- d) die Abkürzung W. und S. Werktags und Sonntags;
- e) die Zahl 7/8, daß der Dienst im Sommer um 7, im Winter um 8 beginnt;
- f) der Buchstabe P mit darauffolgender Zahl hinter der Wohnungsangabe der Teilnehmer des O.F.N. Hamburg = Nummer der Bestellpostanstalt.

4. Anträge auf Einrichtung, Verlegung und Aufhebung von Anschlüssen, auf Änderung oder Erweiterung der technischen Einrichtungen bestehender Sprechstellen, auf Änderung der Eintragung im Teilnehmerverzeichnis sind schriftlich und frankiert für das Ortsfernprechnet in Hamburg an das Fernsprechamt 1 Binderstr. 14, und in den übrigen Orten an die zuständige Verkehrsanstalt zu richten. Anträge auf Verlegung sind so früh wie möglich zu stellen, damit die Leitung und die sonstigen Einrichtungen für den neuen Anschluß rechtzeitig hergestellt werden können. Die Anträge sind die Genehmigung des Hauseigentümers zur Aufstellung von Gestängen usw. auf der Gebäude, in dem die Sprechstelle eingerichtet werden soll, beizufügen. Formulare zu solchen Genehmigserklärungen werden auf Wunsch von den Verkehrsanstalten verabfolgt.

5. Die Übertragung eines Fernsprechanchlusses auf eine andere Person (den Geschäftsnachfolger usw.) ist ohne Genehmigung der Telegraphenverwaltung unstatthaft.

6. Bei der Reichsbankhauptstelle in Hamburg bestehen Girokonten des Fernsprechamts 1, durch welche sowohl die vierteljährlich fälligen Pausch- und Grundgebührenbeträge als auch die aufgekommene Einzelgebühren für Orts- und Ferngespräche usw. für sämtliche an die Vermittlungsanstalt in Hamburg angeschlossenen Fernsprechstellen beglichen werden können. Die Teilnehmer, welche ein Girokonto bei der Reichsbank oder einer der hiesigen Privatbanken mit Giroverkehr unterhalten, und welche sich für die Girozahlung ausgesprochen haben, werden über die Höhe der zu entrichtenden Fernsprechgebühren zu den betreffenden Terminen jedesmal durch besonderes Schreiben in Kenntnis gesetzt.

7. Gesprächsverbindungen zwischen den Teilnehmern werden von den Vermittlungsanstalten während der Dienststunden ausgeführt. Zu welchen Zeiten auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden Dienstbereitschaft abgehalten wird, ist in dem Verzeichnisse für die einzelnen Orte angegeben. Die Zeit von 7 bis 8 V. gilt im Orts-, Nachbarorts- und Vorortsverkehr aller Fernsprechanstalten soweit sie während dieser Stunde Dienst oder Dienstbereitschaft haben, während des ganzen Jahres als Tageszeit. Im Fernverkehr rechnet als Tageszeit allgemein die Zeit von 8 V. bis 9 N.

8. Die Orte, mit denen der Sprechverkehr zugelassen ist, und die Gesprächsgebühren sind bei der Vermittlungsanstalt zu erfragen. Übersichten dieser Orte und der Gesprächsgebühren sind in Hamburg bei dem Fernsprechamt 1, in Altona (Elbe) und Lübeck bei den Telegraphenämtern und in den übrigen Orten bei den Orts-Postanstalten gegen Erstattung der Kosten zu beziehen.

9. Unfallmeldegespräche können zwischen Teilnehmerstellen, zwischen öffentlichen Sprechstellen und zwischen Teilnehmerstellen und öffentlichen Sprechstellen außerhalb der Dienststunden gewechselt werden. Die Betriebs- und örtlichen Verhältnisse die Herstellung der Verbindungen ermöglichen. Die Sprechstelle einer öffentlichen Sprechstelle zu Unfallmeldegesprächen wird während der Nacht nur dann benutzt, die dem Verwalter der Stelle bekannt sind; sie kann ausgeschlossen werden, wenn sie in ein Schlafzimmer untergebracht oder die Verwaltung der öffentlichen Sprechstelle einer anderen Person übertragen ist. Solche Empfänger von Unfallmeldungen, die keinen Fernsprechverkehr haben, werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse gestatten, zur öffentlichen Sprechstelle

10. Die Aufhebung oder Änderung der Zeiten der Dienstbereitschaft bleibt vorbehalten.

11. Wegen der Trennung von Ortsverbindungen (und u. U. auch Verbindungen zwischen Nachbar- und Vorortsverkehr) zugunsten bereitgestellter Fernverbindungen wird auf die Bemerkungen im letzten Absatz unter C. Fernverkehr (Seite 6) verwiesen.

12. Im Sprechverkehr mit Oesterreich sind Ferngespräche mit Gesellschaftsanschlüssen (Bezeichnung in den österreichischen Teilnehmerverzeichnissen z. B. $\frac{461}{\text{röm. VIII}}$) auf 3 Minuten beschränkt.

13. Seitens der Reichs-Telegraphenverwaltung wird jede Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Teilnehmerverzeichnisses ausdrücklich abgelehnt.

Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanchlüsse.

Allgemeines.

Solange die Sprechstelle nicht benutzt wird, muß der Hörapparat (Fernhörer) unbedingt an dem aus dem Gehäuse hervortretenden beweglichen Haken hängen, da **nur** so der Wecker anspricht.

In Lübeck erfolgt der Anruf des Amtes seitens der Hauptstellen durch Abnehmen des Hörers. Die an die übrigen Ämter angeschlossenen Teilnehmer haben beim Anruf usw. die Induktorkurbel langsam einmal herumzudrehen. Mehrmaliges schnelles Drehen kann zu Beschädigungen der Beamten und zu Ersatzansprüchen gegen die Teilnehmer führen.

Es ist deutlich, aber nicht zu laut zu sprechen; der Mund ist möglichst nahe an die Schallöffnung des Mikrophons heranzubringen. Der Fernhörer ist für die ganze Dauer der Gesprächsverbindung nicht nur beim Hören, sondern auch beim Sprechen an das Ohr zu halten.

Bei schwereren Gewittern im Bereiche des Ortsfernsprechnetzes werden Gesprächsverbindungen nicht hergestellt. Die Fernsprechapparate sind mit empfindlichen Blitzschutzvorrichtungen versehen, die etwaige Entladungen atmosphärischer Elektrizität sicher auffangen und ableiten; immerhin wird empfohlen, bei nahen und schweren Gewittern die Fernsprechapparate und Leitungen nicht zu berühren.

A. Im Ortsverkehr und im Nachbarortsverkehr.

I. Teilnehmer A wünscht mit Teilnehmer B zu sprechen.

A nimmt den Fernhörer von dem Haken, hält ihn mit der Schallöffnung an's Ohr und dreht die Anrufkurbel langsam einmal herum.

Auf die Antwort der Vermittlungsanstalt »Hier Amt« nennt A durch Hineinsprechen in das Mikrophon die Nummer von B (sofern dieser an dieselbe Vermittlungsanstalt angeschlossen ist), z. B. »Nummer drei« (Nummer der Sprechstelle von B in dem Teilnehmerverzeichnisse). Die Vermittlungsanstalt ist berechtigt, ausnahmsweise auch die Angabe des Namens von B zu beanspruchen.

Der Beamte der Vermittlungsanstalt wiederholt die gewünschte Nummer und gibt zurück: »Bitte rufen*« oder er sagt: »Besetzt, bitte später nochmals rufen«. In letzterem Falle erwidert A: »Verstanden« und hängt den Fernhörer wieder an den Haken.

Auf die Meldung der Vermittlungsanstalt: »Bitte rufen« dreht A die Kurbel langsam einmal herum, behält aber den Fernhörer am Ohre.

Auf die Gegenmeldung: »Hier B« beginnt A die Unterredung mit: »Hier A«. Die Beendigung des Gesprächs ist zweckmäßig durch »Schluß« zu bezeichnen.

Ist B an eine andere Vermittlungsanstalt angeschlossen als A, so nennt A nur die Vermittlungsanstalt, an die B angeschlossen ist, z. B. Amt 3.

Der Beamte der ersten Vermittlungsanstalt sagt: »Amt 3 — bitte rufen«. Auf den Anruf antwortet die Vermittlungsanstalt 3 dem Teilnehmer A, der den Hörer am Ohre behalten hat: »Hier Amt 3«, worauf A die Nummer von B nennt. Der Beamte des Amtes 3 wiederholt die verlangte Anschlußnummer mit dem Zusatz: »Bitte rufen« und führt die Verbindung aus.

Im Laufe einer Unterredung darf die Kurbel nicht gedreht werden. Pausen sind während der Unterredung tunlichst zu vermeiden, wie überhaupt die Dauer der Benutzung der Anschlüsse nach Möglichkeit zu beschränken ist. Falls eine kurze Unterbrechung des Gesprächs nicht zu vermeiden ist, muß gleichwohl der Teilnehmer, der die Fortsetzung des Gesprächs erwartet, den Fernhörer dauernd am Ohre behalten. Beim Eintritt einer längeren Pause ist von beiden Teilnehmern das Schlußzeichen zu geben und zur Fortsetzung der Unterredung die Vermittlungsanstalt von neuem anzurufen.

Nach Beendigung des Gesprächs hängen beide Teilnehmer ihren Fernhörer an den Haken und geben beide durch dreimaliges Drehen der Kurbel um je $\frac{1}{4}$ Umdrehung das Schlußzeichen.**)

Wird nach Schluß einer Unterredung eine andere Verbindung gewünscht, so ist ebenfalls zunächst das Schlußzeichen zu geben und dann, aber nicht vor Ablauf einer halben Minute, die Vermittlungsanstalt von neuem zu rufen.

II. Teilnehmer B wird angerufen.

Sobald der Wecker ertönt, hebt B den Fernhörer von dem Haken, hält ihn an das Ohr und meldet sich mit den Worten: »Hier B«. (Drehen der Kurbel als Gegenmeldung ist durchaus unstatthaft und bewirkt vorzeitige Trennung). A nennt hierauf seinen Namen und beginnt die Unterredung.

*) In Altrahlstedt, Bergedorf, Blankenese, Cuxhaven, Harburg (Elbe), Lübeck, Lüneburg, Oldesloe und Stade wird das Anrufen des verlangten Teilnehmers vom Amt ausgeführt; der Beamte antwortet dementsprechend: »Gut, ich werde rufen.« Wird bei einer Hauptstelle eine Verbindung mit einer Nebenstelle gewünscht, so hat die Hauptstelle ihrerseits die Nebenstelle anzurufen.

***) In Altrahlstedt, Bergedorf, Blankenese, Cuxhaven, Harburg (Elbe), Lübeck, Lüneburg, Oldesloe und Stade erfolgt die Trennung der Verbindungen bei dem Amt ohne weiteres, sobald die Fernhörer bei den verbundenen Stellen angehängt werden. Nur die Nebenstellen haben das Schlußzeichen mit der Kurbel nach wie vor zu geben, um zu erreichen, daß ihre Leitung auch bei der zugehörigen Hauptstelle getrennt wird.

III. Aufnahme von Nachrichten durch die Vermittlungsanstalt.

Der Teilnehmer ruft wie gewöhnlich an und sagt: »Ersuche zu schreiben«. Auf die Antwort: »Bitte bringen« übermittelt der Teilnehmer die Nachricht und bezeichnet die Beförderungsart durch die Worte: »Mit Post« (als Brief oder Postkarte), »Durch Eilboten« oder »Als Telegramm«.

Die Teilnehmer in Hamburg und Altona, Elbe, haben sich zur Aufgabe von Nachrichten mit der Telegrammaufnahmestelle des Telegraphenamts in Hamburg verbinden zu lassen.

IV. Buchstabiertafel.

Kann bei der Übermittlung von Eigennamen, einzelnen Buchstaben usw. durch den Fernsprecher genügende Sicherheit auch durch gewöhnliches Buchstabieren nicht erreicht werden, so empfiehlt es sich, die Übermittlung in der Weise zu wiederholen, daß jeder einzelne Buchstabe nach Anleitung der nachfolgenden Übersicht durch ein Wort ausgedrückt wird.

A = Albert	K = Karl	U = Ulrich
B = Berta	L = Ludwig	V = Viktor
C = Cäsar	M = Marie	W = Wilhelm
D = David	N = Nathan	X = Xantippe
E = Emil	O = Otto	Y = Ypsilon
F = Friedrich	P = Paul	Z = Zacharias
G = Gustav	Q = Quelle	
H = Heinrich	R = Richard	Ä = Ärger
I = Isidor	S = Samuel	Ö = Ökonom
J = Jacob	T = Theodor	Ü = Überfluß.

B. Im Vorortsverkehr.

Der rufende Teilnehmer (A) nennt seiner Vermittlungsanstalt (X) den Namen der Vermittlungsanstalt (Y) im anderen Orte, an die der gewünschte Teilnehmer (B) angeschlossen ist. Die Vermittlungsanstalt X antwortet »Gut, ich werde rufen« und ruft die Vermittlungsanstalt Y. Diese antwortet dem Teilnehmer A, der den Fernhörer dauernd am Ohre behält: »Hier Amt Y, worauf A die Nummer von B nennt. Vermittlungsanstalt Y wiederholt die Nummer, sagt: »Ich werde rufen« und führt dies aus unter gleichzeitiger Herstellung der Verbindung zwischen A und B. Für den weiteren Verlauf gelten die Bestimmungen für den Ortsverkehr.

C. Fernverkehr.

Der rufende Teilnehmer nennt seiner Vermittlungsanstalt (in Hamburg und in Altona, Elbe, dem Fernamt Hamburg) den Namen des anderen Ortes sowie die Nummer des gewünschten Teilnehmers und fügt, falls er mit Vorrang sprechen will, das Wort »dringend« hinzu, z. B. »Magdeburg, Nummer 12, dringend«. Der Beamte wiederholt die Angaben und fügt hinzu: »Bitte hängen Sie an! Sie werden angerufen werden«. Hierauf veranlaßt er das Weitere und benachrichtigt, sobald die Verbindung ausgeführt werden kann, den rufenden Teilnehmer. Dieser bringt den Fernhörer, den er inzwischen an den Haken gehängt hatte, wieder an das Ohr, empfängt die Mitteilung des Beamten der Vermittlungsanstalt und leitet das Gespräch, nachdem sich der gerufene Teilnehmer gemeldet hat, in gewöhnlicher Weise ein. Für den weiteren Verlauf gelten die Bestimmungen für den Ortsverkehr.

Der gewünschte Teilnehmer wird von seiner Vermittlungsanstalt angerufen; diese teilt ihm mit, daß er zu einem Gespräch aufgefordert werde. Der Teilnehmer meldet sich, den Fernhörer am Ohr, in gewöhnlicher Weise.

Wenn während eines Ferngesprächs Schwierigkeiten entstehen, die eine Vermittlung des Amtes notwendig machen, so lat der Teilnehmer zum Zwecke der Benachrichtigung des Amtes das Schlüsselzeichen zu geben. Unterbleibt diese Benachrichtigung, so kann etwaigen nachträglich gestellten Anträgen auf Nichtberechnung oder Ermäßigung der Gebühren ein Erfolg nicht in Aussicht gestellt werden.

Zu Gunsten bereitgestellter Fernverbindungen werden Ortsverbindungen und u. U. auch Verbindungen im Nachbar und Vorortsverkehr getrennt. Die Teilnehmer werden in solchen Fällen durch Eintreten des Beamten in die Verbindung von dem Grunde der Gesprächsunterbrechung kurzer Hand verständigt. Für die gegen Einzelgebühren geführten Gespräche, die in dieser Weise unterbrochen sind, werden Gebühren nicht erhoben.

Die Einheitsdauer eines Ferngesprächs beträgt 3 Minuten. Die Ausdehnung bis zur Dauer von 6 Minuten ist stets zulässig, über die Dauer von 6 Minuten hinaus dann, wenn keine anderen Gesprächsanmeldungen vorliegen. Einer besonderen Erklärung der Teilnehmer über die Ausdehnung eines Gesprächs bedarf es nicht. Daß die Gesprächsdauer von 3 oder 6 Minuten abgelaufen sei, wird dem Teilnehmer nur dann von der Vermittlungsstelle mitgeteilt, wenn er bei Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach 3 oder 6 Minuten ausdrücklich verlangt hat. (Weiteres in den »Bestimmungen für die Benutzung der Fernsprechanschlüsse«, die jedem Anschlußinhaber ausgehändigt werden.)

Hamburg.

Vermittlungsanstalt 1 und 1a, Alterwall 55. 59.

- › 2, Binderstraße 14.
- › 3, Hohenfelde, Mühlendamm 61, Eingang Ifflandstraße 80.
- › 4, Rotherbaum, Binderstraße 12.
- › 5, Binderstr. 14. 18.

Dienststunden: Ununterbrochener Dienst (Tag und Nacht)*)

Öffentliche Sprechstellen, zum Orts-Fernsprechnetze von Hamburg gehörig,

in Hamburg beim Telegraphenamte, Ringstraße 7,

bei der Telegraphen-Zweigstelle, Mönkedamm 11,

- beim Postamt 1, Hühnerposten,
- › › 1, Postdienstzimmer im Hauptbahnhof,
 - › › 3, Elbstraße 42. 48,
 - › › 4, St. Pauli, Sophienstraße 45,
 - › › 5, St. Georg, Brennerstraße 11,
 - › › 6, Zollvereinsniederlage,
 - › › 8, Dovenhof,
 - › › 9, Rambachstraße, Ecke Wolfgangsweg,
 - › › 10, St. Pauli (Viehmarkt), Neuer Pferdemarkt,
 - › › 11, Alterwall 55. 59,
 - › › 12, Poststraße 13,
 - › › 13, Schlüterstraße,
 - › › 14, Freihafen, Kehrwieger 2,
 - › › 15, Hammerbrook, Wendenstraße 16,
 - › › 16, Schulterblatt 86,
 - › › 18, Ecke Steinstraße und Pferdemarkt, Posthof,
 - › › 19, Fruchttallee 79/81,
 - › › 20, Martinistraße 10,
 - › › 21, Arndtstraße 18,
 - › › 22, Hamburgerstraße 131,
 - › › 23, Wandsbecker Chaussee 127,
 - › › 24, Ifflandstraße 69,
 - › › 25, Claus Grothstraße 60,
 - › › 26, Hammerlandstraße 143,
 - › › 27, Ecke Markmannstraße und Billh. Mühlenweg,
 - › › 28, Niedernfelderstraße 3,
 - › › 29, Norderelbstraße 85,
 - › › 30, Eppendorferweg 284,
 - › › 31, Hellkamp 15,

bei der Postanstalt 32, Zollvereinsstraße 58,

beim Postamt 33, Steilshoperstraße 3,

bei der Postanstalt 34, Hornerlandstraße 174,

beim Postamt 35, Robinsonstraße 19. 21,

- › › 36, Stephansplatz,
- › › 37, Jungfrauenthal 5,
- › › 38, Grindelberg 22,
- › › 39, Barmbeckerstr. 165. 167,

in Alsterdorf bei der Postanstalt,

im Börsengebäude,

in Eidelstedt beim Postamt,

in Fuhlsbüttel beim Postamt,

in Grossborstel bei der Postanstalt.

in Schiffbek beim Postamt,

in Stellingen (Bz. Hmb.) beim Postamt,

in Wilhelmsburg (Elbe) 2 beim Postamt.

Nachbarorts-Verkehr mit Altona (Elbe) und Wandsbek.

Vororts-Verkehr mit Bergedorf (Bz. Hamburg), Blankenese und Harburg (Elbe).

Taxiquadrat 569.

*) Im Orts-, Nachbarorts- und Vorortsverkehr gilt die Zeit von 7 V. bis 10 N. als Tageszeit.